

tümer des Fahrrades neben seinem Garantieanspruch auch Ersatzansprüche hinsichtlich der entstandenen Sachschäden sowie für einen eventuellen Verdienstausfall geltend machen. Eine typische Schadensfolge wäre es z. B. auch, wenn das Kühlaggregat einer Tiefkühltruhe ausfällt und die eingelagerten Lebensmittel infolgedessen verderben. Anspruch auf Schadenersatz hat nicht nur der Käufer, sondern auch derjenige, dem das Eigentum an der Sache durch Weiterverkauf oder Schenkung übertragen wurde (§ 160 ZGB), ferner aber auch jeder Bürger, dem die Sache nach dem Zweck des Vertrages dienen sollte (§82 Abs. 3 ZGB). Bezieht sich eine Reklamation auf einen Gegenstand, der dem Bürger anzuliefern ist (// Anlieferung), hat der Garantie- verpflichtete den reklamierten Gegenstand beim Bürger abzuholen, wenn das zur Erfüllung der G. notwendig ist, und diesen Gegenstand (bzw. einen anderen) ggf. auch wieder zurückzubringen. Die Kosten des Transports sowie die Gefahr, daß der Gegenstand unterwegs beschädigt wird oder verlorengeht, trägt der Garantie- verpflichtete, und zwar auch dann, wenn ihm der Bürger die Sache bringt und übergibt oder übersendet (§ 155 Abs. 2 und 3 ZGB).

Garantie bei Bauleistungen - Zusicherung des Auftragnehmers, daß die im ? Bauleistungsvertrag vereinbarten Arbeiten qualitätsgerecht ausgeführt wurden und daß beim Auftreten von Mängeln während der Garantiezeit die vorgesehenen Garantieansprüche erfüllt werden. Zur G. ist jeder Auftragnehmer verpflichtet, unabhängig davon, ob er Betrieb oder Bürger ist. Sie kann weder durch einseitige Erklärung des Auftragnehmers noch durch Vereinbarung ausgeschlossen werden (§ 177 Abs. 3 i. Verb. m. § 189 Abs. 2 ZGB). In welcher Qualität die Arbeiten auszuführen waren, ergibt sich aus den einschlägigen staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften sowie aus den / Bauunterlagen. Die /* Garantiezeit beträgt für neu errichtete Bauwerke 5 Jahre, für andere Bauleistungen (Umbau, Baureparaturen) 2 Jahre. Für Bauleistungen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, richtet sich die Garantiezeit nach der üblichen Gebrauchsdauer, muß jedoch mindestens 6 Monate betragen (§ 196 Abs. 1 ZGB). Garantieansprüche stehen dem Bürger ausnahmsweise auch noch nach Ablauf der Garantiezeit zu, wenn die Mangelhaftigkeit der Leistung auf einen groben Verstoß gegen anerkannte Regeln der Bautechnik (z. B. Grundsätze der Konstruktion oder der Materialauswahl) zurückzuführen ist und dadurch die Bauleistung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht die Nutzungsdauer und Haltbarkeit aufweist, die ihrer Art angemessen wäre (§ 196 Abs. 2 ZGB). Garantieansprüche sind die / Nachbesserung und die / Preisminderung. Ist eine Beseitigung des Mangels unmöglich oder lehnt der Auftragnehmer eine Nachbesserung ab, weil sie einen nicht vertretbaren Aufwand erfordert, oder ist dem Bürger die Nachbesserung aus berechtigten Interessen nicht zumutbar, kann dieser vom Vertrag zurücktreten und braucht die Leistung nicht zu bezahlen bzw. erhält den be-

reits gezahlten Betrag zurück (§ 179 Abs. 2 und 3 i. Verb. m. § 189 Abs. 2 ZGB). Umfaßte die Bauleistung mehrere Einzelleistungen, von denen nur eine mangelhaft ausgeführt wurde, müssen die einwandfreien Teilleistungen trotz Rücktritts bezahlt werden, wenn sie verwendbar sind. Das gilt z. B., wenn die Bauleistung im Bau einer Abwassergrube und im Verlegen von Abwasserleitungen bestand und entweder der Bau oder das Verlegen mangelhaft ausgeführt wurde. War ein Gebäude zu verputzen und anschließend zu streichen, muß das Putzen bezahlt werden, wenn wegen mangelhaften Anstrichs ein Rücktrittsrecht gegeben ist und ausgeübt wird. Fällt jedoch der Putz wieder ab, braucht beim Rücktritt auch der an sich ordnungsgemäß ausgeführte Anstrich nicht bezahlt zu werden.

Garantieschein / Zusatzgarantie

Garantie- verpflichteter - derjenige, demgegenüber der Bürger bei Mangelhaftigkeit einer Leistung seine / Garantieansprüche geltend machen kann. G. beim **Kauf** von Waren im Einzelhandel ist innerhalb der *gesetzlichen* / Garantiezeit für alle Garantieansprüche der Verkäufer, d. h. der Einzelhandelsbetrieb (nicht die Person, die als Mitarbeiter dieses Betriebes die Ware verkauft hat). Ansprüche auf /* Nachbesserung können auch gegenüber der Vertragswerkstatt oder dem Hersteller erhoben werden, Ansprüche auf ? Ersatzlieferung auch gegenüber dem Hersteller (§ 151 ZGB). Jeder G. hat Reklamationen des Bürgers entgegenzunehmen und darf diesen nicht an einen anderen G. verweisen (§ 158 Abs. 2 ZGB). Ist er für den geltend gemachten Anspruch nicht zuständig (z. B. der Hersteller für eine Preisminderung), hat er die Reklamation an den zuständigen G. weiterzuleiten. Für Waren, die im sozialistischen Einzelhandel (einschließlich des Kommissionshandels) gekauft wurden, können Garantieansprüche auch an einem anderen Ort als dem des Kaufs geltend gemacht werden (und zwar bei einer branchenspezifischen Verkaufseinrichtung, die Waren gleicher Art und Güte führt), wenn die Reklamation beim Verkäufer besonders aufwendig wäre (§ 157 Abs. 3 ZGB; § 4 der DVO zum ZGB). Bei der / *Zusatzgarantie für gekaufte Waren* sind G. der Hersteller und die Vertragswerkstatt. Wird ein Anspruch aus der Zusatzgarantie gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht, muß dieser die Reklamation entgegennehmen und an den Hersteller weiterleiten (§150 Abs. 4 ZGB). G. bei allen **Dienstleistungen** ist immer der / Dienstleistungsbetrieb, der die Dienstleistung erbracht hat (also z. B. der VEB Wäscherei, die PGH des Klempnerhandwerks, der VEB Baureparaturen).

Garantiezeit - Frist, innerhalb derer Hersteller-, Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Bürger, die einem anderen etwas verkaufen oder ei-